BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/11 BH

L 3 SF 197/10 (Hessisches LSG)
S 8 U 275/06 (SG Frankfurt am Main)

…… ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. März 2011 - L 3 SF 197/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 21.3.2011 hat das Hessische LSG die Verfahren L 3 SF 197/10, L 3 SF 29/11 AB und L 3 SF 30/11 AB zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und gleichzeitig das Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 4.10.2010 gegen den Richter am LSG Dr. P. zurückgewiesen. In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass dieser nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann *(§ 177 SGG)*.

2 Die Klägerin hat mit Schreiben an das BSG vom 25.4.2011 beantragt, ihr für ein beabsichtigtes Rechtsmittel Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsmittelentwurf gleichen Datums beigefügt, der sich gegen den Beschluss des Hessischen LSG vom 21.3.2011, zugestellt am 7.4.2011, richtet.

3 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO).*

4 Der Beschluss des Hessischen LSG vom 21.3.2011 ist nicht mit einem Rechtsmittel zum BSG anfechtbar *(§ 177 SGG)*. Dies ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Endentscheidung des LSG im Berufungsverfahren) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Rechtswegbeschwerde), möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Das BSG kann daher keine Überprüfung des Beschlusses vom 21.3.2011 vornehmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS